

Synopse zur Überarbeitung der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe

Projekte, Dienste und Einrichtungen - FRLJHEF-P

DS 1420/19 inkl. DS 0191/24	Änderungsvorschläge Amt 51 sowie Begründung		Ergänzende Änderungsvorschläge Amt 51 nach WORKSHOP vom 17.04.2025
<p>1. Allgemeine Fördergrundsätze</p> <p>1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind. Der für die Aufgabenerfüllung erforderliche Umfang der Maßnahme, einschließlich der Ausgestaltung in sachlicher, personeller, zeitlicher und finanzieller Hinsicht wird im jeweiligen Maßnahmeplan ausgewiesen.</p>	<p>[...] Diese Förderrichtlinie findet unter Maßgabe des jeweiligen Haushaltes Anwendung.</p>	<p>Ergänzung des Haushaltsvorbehalts</p>	
<p>1.2 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über die die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet. Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet über die Förderung von Maßnahmen und Projekten, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Dieser Pkt. ist entbehrlich, da alle in den Maßnahmeplänen enthaltenen Projekte, Dienste und Einrichtungen durch die FRLJHEF-P finanziert werden.</p>	
<p>1.3 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe Anwendung, über die der</p>	<p>Streichen</p>	<p>Dieser Pkt. ist entbehrlich, da alle in</p>	

<p>Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet.</p>		<p>den Maßnahme-plänen enthaltenen Projekte, Dienste und Einrichtungen durch die FRLJHEF-P finanziert werden.</p>	
<p>1.4 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.</p>	<p>Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p>	<p>Ergänzung des Haushaltsvorbehalts</p>	
<p>2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p> <p>2.1 Im Sinne des § 1 Sozialgesetzbuches (SGB) VIII ist Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie,</p> <ul style="list-style-type: none"> • junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, • Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, • Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, • dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. 	<p>Im Sinne des § 1 Sozialgesetzbuches (SGB) VIII Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie, [...]</p>	<p>Formale Änderung</p>	
<p>2.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert Maßnahmen der Jugendhilfe in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage</p>	<ul style="list-style-type: none"> • [...] des § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Achtes 	<p>Formale Änderung</p>	<p>[...]</p>

<ul style="list-style-type: none"> • des § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, • des Sozialgesetzbuches (SGB) X, • der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV), • der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie • der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF) 	<p>Sozialgesetzbuch (SGB VIII)</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Sozialgesetzbuches (SGB) X Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) 		<p>Aktuell gültige fachliche Empfehlungen sind stets zu berücksichtigen.</p>
<p>2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>2.4 Gegenstand der Förderung sind Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte der Jugendhilfe in Erfurt, die Bestandteil der gültigen Maßnahmepläne sind.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Der Zuwendungsnehmer muss gemäß § 74 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> • die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79 a SGB VIII gewährleisten, • die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, • gemeinnützige Ziele verfolgen, • eine angemessene Eigenleistung erbringen, 	<p>Keine Änderungen</p>		

<ul style="list-style-type: none"> die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. 			
<p>4.2 Die Voraussetzung einer Förderung nach § 74 Abs. 3 SGB VIII gilt als erfüllt, wenn der jeweilige Kosten- und Finanzierungsplan eine mindestens 10prozentige Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der zu fördernden Maßnahme aus Einnahmen und Eigenmitteln des Maßnahmeträgers gewährleistet. Diese Regelung gilt nicht für die Jugendverbände und den Stadtjugendring.</p>	<p>[...] 4.2 Die Voraussetzung einer Förderung nach § 74 Abs. 3 SGB VIII gilt als erfüllt, wenn der jeweilige Kosten- und Finanzierungsplan eine mindestens 10prozentige Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der zu fördernden Maßnahme aus Einnahmen und Eigenmitteln des Maßnahmeträgers gewährleistet. Diese Regelung gilt nicht für die Jugendverbände und den Stadtjugendring.</p> <p>Das Erfordernis der Gewährleistung einer zuvor genannten mindestens 10prozentigen Deckung gilt nicht für die Jugendverbände und den Stadtjugendring. Bei den Jugendverbänden und dem Stadtjugendring erfolgt eine Prüfung im Sinne des Punktes 4.3.</p>	<p>Nach Prüfung des Rechtsamtes ist der 2. Satz zu präzisieren.</p> <p>Es wird eindeutiger formuliert, dass die Jugendverbände und der Stadtjugendring ebenfalls eine Eigenleistung zu erbringen haben, jedoch die Voraussetzungen einer Förderung nach § 74 Abs. 3 SGB VIII bereits als erfüllt gelten, wenn der jeweilige Kosten- und Finanzierungsplan ggf. eine unter 10prozentige Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der zu fördernden Maßnahme aus Einnahmen und Eigenmitteln des Maßnahmeträgers gewährleistet.</p>	
<p>4.3 Liegen die Voraussetzungen nach 4.2 Satz 1 nicht vor, wird die Höhe der</p>	<p>Einarbeitung DS 0191/24</p>		<p>[...] • Betriebsmittelrücklage*</p>

<p>angemessenen Eigenleistung des Maßnahmeträgers durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft. Dazu hat der Träger geeignete Unterlagen einzureichen (Haushaltspläne, Bilanzen, Jahresabschlüsse, etc.) und eine Abgrenzung der zu fördernden Maßnahme von weiteren jeweilig zu begründenden Betätigungsfeldern vorzunehmen.</p> <p>Alle Einnahmen des Trägers, die zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme genutzt werden können, sind als Eigenleistungen des Trägers anzurechnen. Davon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen die begründet zur Umsetzung weiterer Betätigungsfelder des Trägers bestimmt sind, • rechtlich unabwendbare Rückstellungen des Trägers, • Betriebsmittelrücklage • begründete Rücklagen. <p>Weitere Einnahmepotentiale im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme sind zu prüfen und gegebenenfalls vom Maßnahmeträger zu erschließen.</p> <p>Als Eigenmittel sind auch fachlich begründete geldwerte Leistungen anzusehen.</p>			<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige begründete Rücklagen <p>Erläuterung zu Sternchen: * Die Betriebsmittelrücklage ist eine zweckgebundene Rücklage, die der Sicherung von Zahlungen dient, die in periodischen Abständen verpflichtend zu leisten sind. Die Bildung dieser Rücklage ist für Löhne/Gehälter/Mieten zulässig. Die Höhe ist im Einzelfall durch die Verwaltung des Jugendamtes zu prüfen und durch den Träger entsprechend nachzuweisen.“</p>
<p>4.4 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII sowie der VV zu § 23 und der VV zu § 44 ThürLHO soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.</p>	Keine Änderungen		
<p>4.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle</p>	Keine Änderungen		

<p>jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en und/oder Einrichtung/en zu gestatten.</p>			
<p>5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung 5.1 Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) gemäß der Maßnahmepläne der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Erfurt.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>5.2 Personalkosten sind die Aufwendungen für hauptamtliche Fachkräfte, Honorarkräfte, Freiwilligendienste einschließlich Arbeitgeberaufwendungen und Personalnebenkosten incl. Fortbildung und Supervision.</p>	<p>5.2 Personalkosten sind die Aufwendungen für hauptamtliche Fachkräfte, Honorarkräfte, Freiwilligendienste einschließlich Arbeitgeberaufwendungen und Personalnebenkosten incl. Fortbildung und Supervision. Aufwendungen für Honorarkräfte zählen zu den Personalkosten, wenn sie in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen wurden.</p>	<p>Eindeutige Darstellung des Umgangs mit Honorarkosten. Honorarkosten die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen stehen, sind Bestandteil der Sachkostenförderung. (siehe 5.3)</p>	<p>Aufwendungen für Honorarkräfte und weiteres Personal zählen zu den Personalkosten, wenn sie in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen wurden.</p>
<p>5.3 Verwaltungskosten sind Verwaltungspersonalkosten, Verwaltungssachkosten und Dienstleistungskosten. Sach- und Maßnahmekosten sind alle sonstigen Kosten. Dazu gehören auch Mietnebenkosten und die Anschaffung von Gegenständen bis 800 EUR.</p>	<p>5.3 Verwaltungskosten sind Verwaltungspersonalkosten, Verwaltungssachkosten und Dienstleistungskosten. Näheres zu der Bemessung der</p>		

	<p>Verwaltungskosten regelt Punkt 5.8.2.</p> <p>Sach- und Maßnahmekosten sind alle sonstigen Kosten. Dazu gehören auch Ausgaben für Freiwilligendienste, Honorarkräfte, sofern diese nicht den Personalkosten nach Punkt 5.2 zugeordnet sind, Mietnebenkosten und die Anschaffung von Gegenständen bis 800 EUR netto.</p>	<p>Eindeutige Darstellung des Umgangs mit Honorarkosten</p>	
	<p>NEU 5.4 Fortbildungskosten inkl. Supervision</p> <p>Kosten für Supervision und Fortbildung (inkl. der damit verbundenen Kosten wie Reise-/Übernachungskosten) werden entsprechend der Maßnahmepläne bezuschusst. Sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Kinder- und Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist, entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.</p>	<p>Erweiterung der Begrifflichkeiten um transparente Darstellung der Fortbildungskosten und Supervision</p> <p>Die Maßnahmepläne werden entsprechend im Rahmen der Fortschreibung um die Beträge der Fortbildung und Supervision ergänzt.</p>	
<p>5.4 Mietkosten sind die Kaltmieten ohne Mietnebenkosten bzw. Abschreibungen bei Gebäudeeigentum.</p>	<p>5.4 5.5</p>	<p>Formale Anpassung</p>	

<p>5.5 Die Finanzierung der Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen erfolgt regelmäßig als Anteilfinanzierung, es sei denn, der gültige Maßnahmeplan der Jugendhilfe sieht ausdrücklich eine andere Finanzierungsart vor.</p>	<p>5.5 5.6</p>	<p>Formale Anpassung</p>	
<p>5.6. Form der Zuwendung Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.</p>	<p>5.6 5.7</p>	<p>Formale Anpassung</p>	
<p>5.7 Bemessungsgrundlage</p> <p>5.7.1 Personalkosten werden bis zu der Höhe von vergleichbaren städtischen Mitarbeitern anerkannt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalkosten bemisst sich weiterhin bis zu der Höhe, zu der der Zuwendungsempfänger nach seinen tariflichen und/oder arbeitsrechtlichen Regelungen eindeutig verpflichtet ist. Eine Zuwendung erfolgt nicht für freiwillige Zahlungen des Zuwendungsempfängers oder für Zahlungen, für die er sich nur dann verpflichtet hat, wenn er eine Zuwendung der Stadt hierfür erhält.</p> <p>Sofern in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist, werden Zuwendungen für Fortbildung als Pauschale pro VbE nach der Höhe der dem Jugendamt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.</p>	<p>5.7 5.8</p> <p>5.7.1 5.8.1</p>	<p>Formale Anpassung</p>	
<p>5.7.2 Verwaltungskosten sowie Sach- und Maßnahmekosten werden als Pauschale bezuschusst. Sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist, wird die Pauschale mit Beschluss des Jugendhilfe-ausschusses festgesetzt.</p>	<p>5.7.2 5.8.2</p>	<p>Formale Anpassung</p>	

<p>5.7.3 Zuwendungen für Mietkosten erfolgen im erforderlichen Umfang. Der erforderliche Umfang bemisst sich nach den Flächen, die für die Einrichtung, Maßnahme bzw. das Projekt nach Nr. 1.1 erforderlich sind. Die Entscheidung über die zuwendungsrelevante Erforderlichkeit trifft die Verwaltung des Jugendamtes, sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist.</p>	<p>5.7.3 5.8.3 Zuwendungen für angemessene Mietkosten erfolgen im erforderlichen Umfang. Der erforderliche Umfang bemisst sich nach den Flächen, die für die Einrichtung, Maßnahme bzw. das Projekt nach Nr. 1.1 erforderlich sind.</p> <p>Die Angemessenheit der Mietkosten richtet sich nach der ortsüblichen Miete.</p> <p>Die Entscheidung über die zuwendungsrelevante Erforderlichkeit ist projektabhängig und obliegt der Verwaltung des Jugendamtes, sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist.</p>	<p>Formale Anpassung und eindeutige Darstellung der Zuwendungsbedingungen</p>	
<p>5.7.4 Außerhausveranstaltungen sind Bestandteil der Förderung nach dieser Richtlinie. Hier sind angemessene Teilnehmerbeiträge einzunehmen.</p>	<p>5.7.4 5.8.4 Außerhausveranstaltungen sowie Tagesausflüge, Kurzfreizeiten, Ferienfahrten sind Bestandteil der Förderung nach dieser Richtlinie. Hier sind angemessene Teilnehmerbeiträge einzunehmen.</p>	<p>Formale Anpassung und Erweiterung des Förderkreis</p>	

<p>6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen 6.1 Entsprechend der Zuwendungsart wird die ANBest-P (Anlage 2 zur VV zu § 44 ThürLHO) bei Projektförderung regelmäßig zur Grundlage der Förderung erklärt.</p>	<p>Die Förderung erfolgt auf der Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie • der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen der Stadt Erfurt (ANBestEF). 	<p>Konkretere Darstellung der Zuwendungsbestimmungen</p>	
<p>6.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Weitergabe muss in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt sein.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>7. Verfahren 7.1 Bis zum 30.09. ist der schriftliche Antrag auf eine Zuwendung für den im Folgejahr beginnenden Zuwendungszeitraum in der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich der Anlagen zu verwenden.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>7.2 Der Zuwendungszeitraum kann sich unter Haushaltsvorbehalt über die Laufzeit der jeweiligen Maßnahmepläne erstrecken. Näheres regelt der jeweilige Maßnahmeplan.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>7.3 Liegt für Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte, die Bestandteil gültiger Jugendhilfepläne sind, zum 01. Januar noch kein Zuwendungsbescheid vor, kann das Jugendamt den vorzeitigen Maßnahmebeginn auf Antrag genehmigen und nach</p>	<p>Keine Änderungen</p>		

<p>Mittelabruf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Abschläge auszahlen.</p>			
<p>7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Mittelabruf maximal in der Höhe, die für die laufenden Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden.</p> <p>7.5 Verwendungsnachweisverfahren 7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04. des auf den Bewilligungs-zeitraum folgenden Jahres in der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.</p>	Keine Änderungen		
<p>7.5.2 Erstreckt sich der Zuwendungszeitraum über mehrere Jahre, ist bis zum 30.04. jedes Kalenderjahres ein Zwischennachweis einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.</p>	Keine Änderungen		
<p>7.5.3 Der Sachbericht nach Pkt. 7.4.2 und 7.4.3 entfällt, sofern durch den öffentlichen Jugendhilfeträger andere Formen der Berichterstattung festgelegt sind.</p>	7.5.3 Der Sachbericht nach Pkt. 7.4.2 und 7.4.3 entfällt, sofern durch den öffentlichen Jugendhilfeträger andere Formen der Berichterstattung festgelegt sind.	Formale Anpassung	
<p>7.5.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Zuwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben und Einnahmen sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen: Belegnummer / Tag der Zahlung / Empfänger bzw. Grund der Zahlung / Betrag. Für Ausgaben in Form von Umlagen ist der Verteilerschlüssel und die Höhe der Gesamtkosten der Umlage anzugeben.</p>	Keine Änderungen		

<p>7.5.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen (Nr. 7.4 Anlage 1 zur Nr. 5.1 VV § 44 LHO).</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>7.5.6 Zuwendungsbescheide und Belege über andere Zuwendungsgeber sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Der Träger hat mit dem Verwendungsnachweis die Vollständigkeit der Angaben zu bestätigen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestEF und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. (Nr.7.5 Anlage 6 zur VV § 44 LHO)</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>8. In-Kraft-Treten Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2019 tritt die bisherige Förderrichtlinie außer Kraft.</p>	<p>8. In-Kraft-Treten Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung (Drucksache 1677/24) in Kraft. Die bisherige Förderrichtlinie tritt entsprechend außer Kraft.</p>	<p>Formale Anpassung</p>	

Einzelmaßnahmen - FRLJHEF-EM

DS 1420/19 inkl. DS 0191/24	Änderungsvorschläge Amt 51 sowie Begründung		Ergänzende Änderungsvorschläge Amt 51 nach WORKSHOP vom 17.04.2025
<p>1. Allgemeine Fördergrundsätze</p> <p>1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind.</p>	<p>1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten Einzelmaßnahmen Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind.</p> <p>Einzelmaßnahmen sind einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben.</p> <p>Diese Förderrichtlinie findet unter Maßgabe des jeweiligen Haushaltes Anwendung.</p>	<p>Formale Anpassung nach Titel „Einzelmaßnahmen“ der FRL sowie Ergänzung des Haushaltsvorbehaltes</p>	
<p>1.2 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über die die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen</p>	<p>1.2 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über</p>	<p>Anpassung in Bezug auf Pkt. 1.1 und Pkt. 1.4</p>	

<p>der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet. Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet über die Förderung von Maßnahmen und Projekten, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.</p>	<p>die die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.</p> <p>Sofern die Maßnahmen nicht in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe enthalten sind, entscheidet die Verwaltung über die Förderung von Einzelmaßnahmen, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.</p>		
<p>1.3 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über die der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Dieser Pkt. ist entbehrlich im Zusammenhang mit Pkt. 1.2 und Pkt. 1.4.</p>	
<p>1.4 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.</p>	<p>1.4 1.3 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p>	<p>Ergänzung des Haushaltsvorbehaltes</p>	
<p>2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Im Sinne des § 1 Sozialgesetzbuches (SGB) VIII ist Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie,</p>	<p>Im Sinne des § 1 Sozialgesetzbuches (SGB) VIII Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie, [...]</p>	<p>Formale Änderung</p>	

<ul style="list-style-type: none"> • junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, • Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, • Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, • dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. 			
<p>2.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • des § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, • des Sozialgesetzbuches (SGB) X, • der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV), • der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie • der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF) <p>Maßnahmen der Jugendhilfe in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • [...] des § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) • des Sozialgesetzbuches (SGB) X Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) 	-	<p>[...] Aktuell gültige fachliche Empfehlungen sind stets zu berücksichtigen.</p>
<p>2.3 Nicht gefördert werden überwiegend religiöse, vereinssportliche und parteipolitische sowie schulische Maßnahmen.</p>	Keine Änderungen		
<p>2.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p>	Keine Änderungen		

<p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten. Ein Zuschuss wird nur für Teilnehmer mit Wohnsitz in Erfurt, in Ausnahmefällen für andere Teilnehmer, die in einem besonderen Verhältnis zum Träger stehen, gewährt. Das besondere Verhältnis ist nachzuweisen bzw. zu begründen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII sowie der VV zu § 23 und der VV zu § 44 ThürLHO soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes oder einer vom ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en und/oder Einrichtung/en zu gestatten.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>4.3 In Abhängigkeit von der Maßnahme sind Teilnehmerbeiträge in angemessener Höhe einzunehmen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung. Über die</p>	<p>Keine Änderungen</p>		

<p>Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Projekte, bei denen der Zuwendungsbetrag unter 50 EUR liegen würde, werden nicht gefördert.</p>			
<p>5.2 Förderungsfähige Kosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • notwendige Sachkosten • Kosten für Referenten (bei Bildungsarbeit) • Honorarkosten zur künstlerischen Ausgestaltung von Veranstaltungen • Honorarkosten für Ordnungskräfte • Übernachtungs-, Fahrt- und Kulturkosten • Kosten der Betreuung • Verpflegungskosten 	<p>Einarbeitung DS 0191/24</p>		<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflegungskosten, außer alkoholische Getränke
<p>5.3 Verpflegungskosten werden nicht gefördert.</p>	<p>Einarbeitung DS 0191/24</p>		
<p>5.4 5.3 Form der Zuwendung Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.</p>		<p>Formale Anpassung</p>	
<p>5.5 5.4 Bemessungsgrundlage Für außerschulische Jugendbildung/erlebnispädagogische Kurzfreizeiten kann bei Maßnahmen ohne oder mit einer Übernachtung ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8,00_20,00 EUR pro Teilnehmer und bei Maßnahmen ab zwei Übernachtungen von bis zu 5,00 20,00 EUR pro Teilnehmer und Tag für maximal 6 Tage gewährt werden. Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung von mindestens 4, höchstens</p>	<p>Einarbeitung DS 0191/24</p> <p>NEU 5.4.1 Für außerschulische Jugendbildung/erlebnispädagogische Kurzfreizeiten kann bei Maßnahmen ohne oder mit einer Übernachtung ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8,00_20,00 EUR pro Teilnehmer und bei Maßnahmen ab zwei Übernachtungen von bis zu 5,00 20,00 EUR pro Teilnehmer und Tag</p>	<p>Erweiterung des Förderkreises bezogenen auf unterschiedliche Maßnahmen und Präzisierung der Bemessungsgrundlagen</p>	

<p>14 Kalendertagen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 4,00 15,00 EUR pro Teilnehmer und Tag gewährt werden. Für Betreuer kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8,00 20,00 EUR pro Tag gewährt werden ^(Fußnote 1), wobei bis zu ein Betreuer für 5 bis 7 Teilnehmer und je ein Betreuer für jeweils weitere 5 Teilnehmer gefördert werden kann. Für Verpflegung kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8,00 EUR pro Teilnehmer und Tag gewährt werden.</p> <p>Für sonstige Maßnahmen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Für Großveranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt durchgeführt werden, kann der Zuschuss bis zu 100 % betragen.</p> <hr/> <p>¹ Im Rahmen der Kostenübernahme für Verpflegung und Übernachtung sind für hauptamtliche Betreuer Doppelfinanzierungen auszuschließen.</p>	<p>für maximal 6 Tage gewährt werden. Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung von mindestens 4, höchstens 14 Kalendertagen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 4,00 15,00 EUR pro Teilnehmer und Tag gewährt werden. Für Betreuer kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8,00 20,00 EUR pro Tag gewährt werden ^(Fußnote 1), wobei bis zu ein Betreuer für 5 bis 7 Teilnehmer und je ein Betreuer für jeweils weitere 5 Teilnehmer gefördert werden kann. Für Verpflegung kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8,00 EUR pro Teilnehmer und Tag gewährt werden.</p>		
	<p>NEU 5.4.2 Einzelmaßnahmen der Familienbildung/-förderung in Höhe von bis zu 5.000 EUR gemäß des Maßnahmeplanes Familie können bis zu 100 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden.</p>	<p>Die Einzelmaßnahmen sind als separater Punkt im Maßnahmeplan verankert</p>	
	<p>NEU 5.4.3 Für Großveranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt durchgeführt werden, kann der Zuschuss bis zu 100 % betragen.</p>		
	<p>NEU 5.4.4 Mikroprojekte im Sinne des Kinder- und</p>	<p>Die Mikroprojekte sind als separater Punkt im</p>	

	<p>Jugendförderplans werden bis zu 400 EUR gefördert, wenn folgende Fördervoraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anträge von Personen bis 27 Jahre - öffentlich zugänglich für andere Menschen - Projektstandort Erfurt - Kooperation mit einem Verein der Jugendhilfe. 	<p>Maßnahmeplan verankert</p>	
	<p>NEU 5.4.5 Für sonstige Maßnahmen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Bei Maßnahmen im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Erfurt kann eine Förderung bis zu 100 % erfolgen.</p>		
	<p>NEU 5.4.6 Für Honorarkosten gelten die Höchstsätze und sonstigen Bestimmungen der Honorarstaffel des zuständigen Thüringer Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Quelle: https://www.erfurt.de/mam/ef/rathaus/buergerservice/doc/honorarstaffel_2024.pdf</p>	
<p>6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>6.1 Die ANBest-P (Anlage 2 zur VV zu § 44 ThürLHO) des Landes werden regelmäßig zur Grundlage der Förderung erklärt.</p>	<p>Die Förderung erfolgt auf der Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren 	<p>Konkretere Darstellung der Zuwendungsbestimmungen</p>	

	<p>Verwaltungsvorschriften (VV) sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen der Stadt Erfurt (ANBestEF). 		
6.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Weitergabe muss in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt sein.	Keine Änderungen		
<p>7. Verfahren</p> <p>7.1 Die Anträge, einschließlich Konzept, sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.08. eines Jahres für das restliche Haushaltsjahr, einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich seiner Anlagen zu verwenden.</p>	Keine Änderungen		<p>7.1 Die Anträge, einschließlich Konzept, sind bis spätestens 28. bzw. 29.02. eines Jahres für das laufende Jahr einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich seiner Anlagen zu verwenden.</p>
7.2 Die Bewilligung/ Ablehnung der Zuwendung durch die Verwaltung des Jugendamtes erfolgt, sofern der Antrag fristgerecht und vollständig eingereicht wurde, spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme. Die Überweisung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und eingereichtem Mittelabruf, frühestens 21 Tage vor Beginn der Maßnahme.	Keine Änderungen		
7.3 Verwendungsnachweis	Keine Änderungen		

<p>7.3.1 Der Verwaltung des Jugendamtes ist spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Maßnahme ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel vorzulegen.</p>			
<p>7.3.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht und einem Teilnehmernachweis. Für den Verwendungsnachweis ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden.</p>	Keine Änderungen		
<p>7.3.3 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Zuwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen: Belegnummer/ Tag der Zahlung/ Empfänger bzw. Grund der Zahlung/ Betrag.</p>	Keine Änderungen		
<p>7.4 Auf die Vorlage von Originalbelegen wird verzichtet. Die Originalbelege sind der Verwaltung des Jugendamtes auf Verlangen vorzulegen, ohne dass es einer gesonderten Begründung bedarf.</p>	<p>7.4 Auf die Vorlage von Originalbelegen wird verzichtet. Die Originalbelege sind der Verwaltung des Jugendamtes auf Verlangen vorzulegen, ohne dass es einer gesonderten Begründung bedarf.</p> <p>Originalbelege sind der Verwaltung des Jugendamtes nur auf ausdrückliches Verlangen vorzulegen, ohne dass es einer gesonderten Begründung bedarf.</p>	Eindeutige Darstellung	

<p>7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestEF und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>8. In-Kraft-Treten Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.</p>	<p>8.In-Kraft-Treten Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung (Drucksache 1677/24) in Kraft. Die bisherige Förderrichtlinie tritt entsprechend außer Kraft.</p>	<p>Formale Anpassung</p>	

Internationale Jugendarbeit - FRLJHEF-IJA			
DS 1420/19 inkl. DS 0191/24	Änderungsvorschläge Amt 51 sowie Begründung		Ergänzende Änderungsvorschläge Amt 51 nach WORKSHOP vom 17.04.2025
<p>1. Allgemeine Fördergrundsätze</p> <p>1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind.</p>	<p>1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten im Rahmen der internationalen Jugendarbeit Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind. Diese Förderrichtlinie findet unter Maßgabe des jeweiligen Haushaltes Anwendung.</p>	<p>Formale Anpassung nach Titel „IJA“ der FRL sowie Ergänzung des Haushaltsvorbehaltes</p>	
<p>1.2 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über die die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet. Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet über die Förderung von Maßnahmen und Projekten, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.</p>	<p>1.2 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über die die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.</p> <p>Sofern die Maßnahmen nicht in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe enthalten sind, entscheidet die Verwaltung über die Förderung von Maßnahmen</p>	<p>Anpassung in Bezug auf Pkt. 1.1 und Pkt. 1.4</p>	

	und Projekten, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.		
1.3 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über die der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.	Streichen	Dieser Pkt. ist entbehrlich im Zusammenhang mit Pkt. 1.2 und Pkt. 1.4.	
1.4 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.	1.4 1.3 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Ergänzung des Haushaltsvorbehaltes	
2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung			
2.1 Ziel ist es insbesondere, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu ermöglichen.	keine Änderung		
2.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage <ul style="list-style-type: none"> des § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, des Sozialgesetzbuches (SGB) X, der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV), der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie 	<ul style="list-style-type: none"> [...] des § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) des Sozialgesetzbuches (SGB) X Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) 	Formale Anpassung	[...] Aktuell gültige fachliche Empfehlungen sind stets zu berücksichtigen.

<ul style="list-style-type: none"> • der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF). 			
<p>2.3 Zwischen den in- und ausländischen Partnern muss rechtzeitig ein Programm vereinbart werden, welches Auskunft über die Art und Weise sowie den Ablauf der Begegnung gibt. Das Programm muss Möglichkeiten zum Kennenlernen des Partners und seiner Umwelt und für gemeinsame Veranstaltungen zum Knüpfen von Beziehungen zu Gastgebern bzw. Gastfamilien bieten.</p>	Keine Änderungen		
<p>2.4 Mindestteilnehmerzahl: 10 Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, davon mindestens 5 Erfurter Teilnehmer.</p>	<p>2.4 Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, davon mindestens 50% Anteil junger Menschen aus dem Ausland.</p>	Eindeutige Darstellung des Förderkreises	<p>2.4 Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Davon ist ein angemessener Anteil an Erfurter Teilnehmer und Anteil junger Menschen aus dem Ausland vorzuhalten.</p>
<p>2.5 Für Erfurter Teilnehmer sind Teilnehmerbeiträge in angemessener Höhe einzunehmen.</p>	<p>2.5 Für Erfurter Teilnehmer Für Erfurter Teilnehmer sind Teilnehmerbeiträge in angemessener Höhe einzunehmen.</p>	Formale Anpassung	
<p>2.6 Nicht gefördert werden: Maßnahmen, die überwiegend der Erholung oder dem Tourismus dienen,</p>	Keine Änderungen		

überwiegend religiöse, vereinsportliche und parteipolitische sowie schulische Maßnahmen.			
2.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.	Keine Änderungen		
3. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind freie Träger der Jugendhilfe, die Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche anbieten.	Keine Änderungen		
4. Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII sowie der VV zu § 23 und der VV zu § 44 ThürLHO soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.	Keine Änderungen		
4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en und/oder Einrichtung/en zu gestatten.	Keine Änderungen		
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.	Keine Änderungen		

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.			
<p>5.2 Förderungsfähige Kosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • notwendige Sachkosten, • Übernachtungs-, Fahrt- und Kulturkosten, • Kosten der Betreuung bis zu 8 EUR pro Tag, wobei bis zu ein Betreuer für 5 Kinder und Jugendliche gefördert werden kann. 	<p>5.2 Förderungsfähige Kosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • notwendige Sachkosten, • Übernachtungs-, Fahrt- und Kulturkosten, • Kosten der Betreuung bis zu 8 EUR pro Tag, wobei bis zu ein Betreuer für 5 Kinder und Jugendliche gefördert werden kann. • Verpflegungskosten, außer alkoholische Getränke 	Aufnahme des bisherigen Punktes 5.3	<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Betreuung bis zu 8 EUR pro Tag, wobei bis zu ein Betreuer für 5 Kinder und Jugendliche gefördert werden kann. <p>[...]</p>
5.3 Förderungsfähige Kosten sind auch Verpflegungskosten, außer alkoholische Getränke.	Streichen	Ergänzung unter Punkt 5.2	
5.4 Gefördert werden Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 6, höchstens 14 Tagen. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.	5.4 5.3 Gefördert werden Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 6, höchstens 14 Tagen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.	Formale Anpassung	
5.5. Form der Zuwendung Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.5.5.4 Form der Zuwendung Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	Formale Anpassung	
5.6 Bemessungsgrundlage	5.6 5.5 Bemessungsgrundlage	Eindeutige Darstellung sowie Erläuterung der	

<p>5.6.1 Die Förderung kann bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten pro Teilnehmer und Betreuer betragen.</p>	<p>Die Förderung kann bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten pro Teilnehmer und Betreuer betragen. Pro Betreuer sowie pro Teilnehmer und Tag werden max. 20 EUR gewährt.</p> <p>Die Verpflegung kann für die ausländischen Teilnehmer und für Erfurter Teilnehmer sowie Betreuer bis zu 8 EUR pro Tag gefördert werden.</p> <p>Bei Auslandsfahrten werden die förderungsfähigen Kosten lediglich für Erfurter Teilnehmer übernommen.</p>	<p>Bemessungsgrundlage / Anpassung des Betrages</p>	
<p>5.6.2 Die Verpflegung kann für die ausländischen Teilnehmer bis zu 10 EUR pro Tag und für Erfurter Teilnehmer und Betreuer bis zu 5 EUR pro Tag gefördert werden.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Ergänzung unter Punkt 5.6.1</p>	
<p>6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>6.1 Die ANBest-P (Anlage 2 zur VV zu § 44 ThürLHO) des Landes werden regelmäßig zur Grundlage der Förderung erklärt.</p>	<p>Die Förderung erfolgt auf der Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie • der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen der Stadt Erfurt (ANBestEF). 	<p>Konkretere Darstellung der Zuwendungsbestimmungen</p>	

<p>6.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Weitergabe muss in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt sein.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>7. Verfahren 7.1 Die Anträge, einschließlich Programm nach Pkt. 2.3, sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.08. eines Jahres für das restliche Haushaltsjahr, einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich seiner Anlagen zu verwenden.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>7.2 Die Überweisung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und eingereichtem Mittelabruf, frühestens 21 Tage vor Beginn der Maßnahme.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>7.3 Verwendungsnachweis 7.3.1 Der Verwaltung des Jugendamtes ist spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Maßnahme ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel vorzulegen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>7.3.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht und einem Teilnehmernachweis. Für den Verwendungsnachweis ist der Vordruck</p>	<p>Keine Änderungen</p>		

der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden.			
7.3.3 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Verwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben und Einnahmen sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen: Belegnummer/ Tag der Zahlung/ Empfänger bzw. Grund der Zahlung/ Betrag.	Keine Änderungen		
7.3.4 Weiterhin muss der Verwendungsnachweis Originalbelege enthalten.	Keine Änderungen		
7.3.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestEF und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.	Keine Änderungen		
8. In-Kraft-Treten Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.	8. In-Kraft-Treten Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung (Drucksache 1677/24) in Kraft. Die bisherige Förderrichtlinie tritt entsprechend außer Kraft.	Formale Anpassung	

Förderrichtlinie Kindertagespflege – FRLJHEF-T

DS 1420/19 inkl. DS 0191/24	Änderungsvorschläge Amt 51 sowie Begründung		Ergänzende Änderungsvorschläge Amt 51 nach WORKSHOP vom 17.04.2025
<p>1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen</p> <p>1.1 Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Anlagegüter und Ausstattungsgegenstände zu beschaffen und Werterhaltungsmaßnahmen zu realisieren, um die Kindertagespflege nach dem SGB VIII sowie dem ThürKitaG zu erhalten bzw. auszubauen.</p>	<p>1. Allgemeine Fördergrundsätze</p> <p>Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Anlagegüter und Ausstattungsgegenstände zu beschaffen und Werterhaltungsmaßnahmen zu realisieren, um die Kindertagespflege nach dem SGB VIII sowie dem ThürKitaG ThürKigaG zu erhalten bzw. auszubauen.</p> <p>1.1 Diese Förderrichtlinie findet Anwendung bei der Beschaffung von Anlagegütern und Ausstattungsgegenständen und zur Realisierung von Werterhaltungsmaßnahmen, um die Kindertagespflege nach dem SGB VIII sowie dem ThürKigaG zu erhalten bzw. auszubauen.</p> <p>1.2 Förderfähig sind im Rahmen dieser Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Erweiterung des Platzangebotes b) Anschaffung von Anlagegütern (Ausstattungsgegenstände ab 800 EUR netto) c) Wert- und Bestandserhaltungsmaßnahmen 	<p>Formale Anpassung sowie Ergänzung des Haushaltsvorbehaltes</p>	

	Diese Förderrichtlinie findet unter Maßgabe des jeweiligen Haushaltes Anwendung.		
<p>1.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • der §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, • des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG • des Sozialgesetzbuches (SGB) X, • der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV), • der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie • der allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF) <p>Maßnahmen der Jugendhilfe – hier Kindertagespflege – in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>	<p>2. Rechtsgrundlagen</p> <p>2.1 [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • der §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) • des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) • des Sozialgesetzbuches (SGB) X Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) • [...] 	Formale Anpassung	
<p>1.3 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.</p>	<p>1.3 2.2 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.</p>	Formale Anpassung	
<p>2. Gegenstand der Förderung Förderfähig sind:</p>	<p>Streichen</p>	Aufnahme in Punkt 1.2	

<p>a) Maßnahmen zur Erweiterung des Platzangebotes b) Anschaffung von Anlagegütern (Ausstattungsgegenstände ab 800 EUR netto) c) Wert- und Bestandserhaltungsmaßnahmen</p>			
<p>3. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind Tagespflegepersonen, die Kindertagespflegeplätze für Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.</p>	Keine Änderungen		
<p>4. Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 Ergänzend zu den unter Ziff. 1.2 genannten Voraussetzungen soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.</p>	<p>4. Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 Ergänzend zu den unter Ziff. 1.2 2 genannten Voraussetzungen soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.</p>	Formale Anpassung	
<p>4.2 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.</p>	Keine Änderungen		
<p>4.3 Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig. Der vorfristige förderunschädliche Maßnahmebeginn kann auf Antrag bestätigt werden.</p>	Keine Änderungen		
<p>5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung 5.1 Die Zuwendung erfolgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen nach 2 a) als Pauschalfinanzierung in Höhe von 500 EUR pro neu geschaffenen Platz, • Maßnahmen nach 2 b) und 2 c) 	<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen nach 1.2 a) als Pauschalfinanzierung in Höhe von 500 EUR pro neu geschaffenen Platz, • Maßnahmen nach 1.2 b) und 1.2 c) als Anteilsfinanzierung. 	Formale Anpassung	

als Anteilsfinanzierung.			
5.2 Durch den Antragsteller sind für Maßnahmen nach 2 a) keine Eigenmittel, Maßnahmen nach 2 b) 10% Eigenmittel und Maßnahmen nach 2 c) 10% Eigenmittel zu erbringen.	5.2 Durch den Antragsteller sind für Maßnahmen nach 1.2 a) keine Eigenmittel, Maßnahmen nach 1.2 b) 10% Eigenmittel und Maßnahmen nach 1.2 c) 10% Eigenmittel zu erbringen.	Formale Anpassung	
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Keine Änderungen		
6.1 Bei Beschaffungen von Anlagegütern und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen (hier ab 500 EUR) sind grundsätzlich 3 Angebote vor Auftragserteilung einzuholen.			
6.2 Für die Maßnahmen sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für die Ausstattung und den Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.	Keine Änderungen		
6.3 Für Maßnahmen nach 2 a) und 2 b) wird mit Zuwendungsbescheid eine Zweckbindung festgelegt. Wird gegen die Zweckbindung verstoßen, so entsteht ein Erstattungsanspruch. Dieser ist mit seiner Entstehung fällig. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 50 SGB X zu verzinsen.	6.3 Für Maßnahmen nach 1.2 a) und 1.2 b) wird mit Zuwendungsbescheid eine Zweckbindung festgelegt. Wird gegen die Zweckbindung verstoßen, so entsteht ein Erstattungsanspruch. Dieser ist mit seiner Entstehung fällig. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 50 SGB X zu verzinsen.	Formale Anpassung	
6.4 Die Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.	Keine Änderungen		
6.5 Die Zuwendungen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.	Keine Änderungen		
7. Verfahren	[...]	Formale Anpassung	
7.1 Die Anträge sind bis spätestens zum 31.03. für das Folgejahr einzureichen. Hierfür ist der Vordruck	Abweichend von		

<p>der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden. Abweichend von Satz 1 sind Anträge für Maßnahmen nach 2 a) spätestens 6 Wochen vor der verbindlichen Platzbelegung einzureichen.</p>	<p>Satz 1 sind Anträge für Maßnahmen nach 1.2 a) spätestens 6 Wochen vor der verbindlichen Platzbelegung einzureichen.</p>		
<p>7.2 Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Sie erfolgt ausschließlich auf Mittelabruf in der Höhe, in der Rechnungen innerhalb von zwei Monaten fällig werden.</p>	<p>Keine Änderungen</p>		
<p>7.3 Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Jugendamt unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mit Originalbelegen vorzulegen. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung der Zuwendung für Maßnahmen nach 2 a) in der Gesamtsumme ohne Belege nachzuweisen.</p>	<p>[...] Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung der Zuwendung für Maßnahmen nach 1.2 a) in der Gesamtsumme ohne Belege nachzuweisen.</p>	<p>Formale Anpassung</p>	
<p>7.4 Abweichend zur Regelung 7.1 (Satz 1) gilt in den Haushaltsjahren 2019/20 für Maßnahmen nach 2 b) und 2 c) eine 6-wöchige Antragsfrist</p>	<p>7.4 Abweichend zur Regelung 7.1 (Satz 1) gilt in den Haushaltsjahren 2019/20 für Maßnahmen nach 1.2 b) und 1.2 c) eine 6-wöchige Antragsfrist</p>	<p>Formale Anpassung</p>	
<p>8. In-Kraft-Treten Diese Förderrichtlinie tritt am 01.02.2019 in Kraft.</p>	<p>8. In-Kraft-Treten Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung (Drucksache 1677/24) in Kraft. Die bisherige Förderrichtlinie tritt entsprechend außer Kraft.</p>	<p>Formale Anpassung</p>	